

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und § 8 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2016, hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am ... Juni 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger vom 7. Mai 2013, geändert durch Satzung vom 05.06.2019, beschlossen:

1. Als neuer § 5a wird eingefügt:

„§ 5a Telefon- oder Videokonferenz

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 2 Abs. 1 erhalten als Aufwandsentschädigung anstelle eines Sitzungsgeldes ein Konferenzgeld in Höhe von 50 Euro, wenn der Austausch der Gremiumsmitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenz anstelle einer Sitzung stattfindet.
 - (2) § 3 (Verdienstausschlag) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Zusammenhang mit einem Konferenzgeld keine ersatzfähigen Fahrtkosten gemäß § 4 Abs. 1 anfallen und sich der nachweisbare Verdienstausschlag um die sitzungsortbezogene Hin- und Rückfahrtzeit reduziert.
 - (3) Abs. 1 und 2 gelten auch entsprechend, wenn sich im Sinne von § 5 Abs. 1 Fraktionen oder Teile davon mittels Telefon- oder Videokonferenz austauschen, statt eine Sitzung durchzuführen. Eine Konferenz nach Satz 1 wird auf die ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen gemäß § 5 Abs. 2 angerechnet.“
2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.